

STATUTEN DER SRO-TREUHAND|SUISSE

gültig ab 1. Januar 2016

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
<i>Art. 1 Statuten der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes TREUHAND SUISSE (SRO-TREUHAND SUISSE)</i>	2
<i>Art. 2 Verhältnis zum Verband TREUHAND SUISSE</i>	2
2. AUFGABEN DER SRO	2
<i>Art. 3 Allgemeines</i>	2
<i>Art. 4 SRO-Statuten und SRO-Reglement</i>	2
<i>Art. 5 Liste der Finanzintermediäre</i>	3
<i>Art. 6 SRO-Informations- und Anzeigepflicht</i>	3
<i>Art. 7 Entzug der Anerkennung als SRO</i>	3
3. ORGANISATION DER SRO	4
<i>Art. 8 Funktionseinheiten</i>	4
<i>Art. 9 SRO-Kommission: Wahl und Organisation</i>	4
<i>Art. 10 Sitzungen und Beschlussfassung der SRO-Kommission</i>	4
4. AUFGABEN DER SRO-FUNKTIONSEINHEITEN	5
<i>Art. 11 Aufgaben der SRO-Kommission</i>	5
<i>Art. 12 Aufgaben des Direktors und der SRO-Direktion</i>	5
<i>Art. 13 Aufgaben der SRO-Prüfstelle und Prüfung</i>	6
<i>Art. 14 Schiedsgericht</i>	7
5. ANSCHLUSS UND AUSSCHLUSS VON FINANZINTERMEDIÄREN	7
<i>Art. 15 Status als Mitglied der TREUHAND SUISSE oder branchennaher Organisationen</i>	7
<i>Art. 16 Anforderungen</i>	7
<i>Art. 17 Angemessene Organisationsform</i>	7
<i>Art. 18 Formelle Anforderungen</i>	7
<i>Art. 19 Anerkennung der SRO-Statuten und des Reglements</i>	8
<i>Art. 20 Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses</i>	8
<i>Art. 21 Laufende Pflichten während des SRO-Anschlusses</i>	8
<i>Art. 22 Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der SRO</i>	8
<i>Art. 23 Einhaltung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO</i>	9
<i>Art. 24 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO</i>	9
<i>Art. 25 Verlust des SRO-Anschlusses durch Ausschluss</i>	9
<i>Art. 26 Kündigung des SRO-Anschlusses</i>	10
<i>Art. 27 Mutationsmeldungen</i>	10
6. SANKTIONEN UND SANKTIONSVERFAHREN	10
<i>Art. 28 Verfahren bei der Feststellung von Mängeln</i>	10
<i>Art. 29 Sanktionen</i>	11
<i>Art. 30 Rechtsmittelverfahren vor Schiedsgericht</i>	11
7. AUSSTANDSREGELN	11
<i>Art. 31 Ausstandsgründe</i>	11
<i>Art. 32 Geltendmachung und Entscheid</i>	11
8. FINANZIELLES	12
<i>Art. 33 SRO-Gebührentarif</i>	12
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
<i>Art. 34 Inkrafttreten</i>	12

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Statuten der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes TREUHAND|SUISSE (SRO-TREUHAND|SUISSE)

- ¹ Die vorliegenden Statuten der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend SRO) des Verbandes TREUHAND|SUISSE (nachfolgend SRO-Statuten) bezwecken die Organisation der SRO-TREUHAND|SUISSE (im Sinne der Art. 24 bis 28 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung [GwG] vom 10. Oktober 1997 mit seitherigen Änderungen und Ausführungsbestimmungen).
- ² Diese SRO-Statuten stützen sich auf das GwG einerseits und auf Art. 8 Bst. i. der Statuten von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband vom 28. November 2015 andererseits. Sie werden von der SRO-Kommission erlassen.
- ³ Die vorliegenden Statuten sind für die der SRO-TREUHAND|SUISSE angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich.

Art. 2 Verhältnis zum Verband TREUHAND|SUISSE

- ¹ Die SRO-TREUHAND|SUISSE ist eine selbständige, weisungsunabhängige Organisationseinheit innerhalb des Verbandes TREUHAND|SUISSE. Sie hat eigene Statuten und ein eigenes Reglement, ein eigenes Budget und eine eigene Buchhaltung. Ihre Rechnung wird in die Rechnung des Verbandes TREUHAND|SUISSE eingegliedert.
- ² Der SRO-TREUHAND|SUISSE können Finanzintermediäre beitreten, die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE sowie von branchennahen Verbänden sind, namentlich solche, die Mitglieder von Expertsuisse (vormals Treuhand Kammer), des veb.ch (Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen) sowie des SVIT (Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft) sind. Für die Mitglieder gelten die jeweiligen Landesregeln ihrer Verbände, wobei in Belangen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung das GwG samt Ausführungsbestimmungen sowie die SRO-Statuten, das SRO-Reglement und die weiteren SRO Regelwerke massgebend sind.
- ³ Die Revisionsstelle der TREUHAND|SUISSE nimmt die Funktion der Revisionsstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE wahr. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung der TREUHAND|SUISSE darüber schriftlich Bericht.

2. Aufgaben der SRO

Art. 3 Allgemeines

Die SRO-TREUHAND|SUISSE hat, vertreten durch die Kommission, die nachfolgenden Aufgaben:

- a) sie hat die Statuten sowie das Reglement betreffend die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten zu erlassen;
- b) sie hat darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG und den darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sowie der SRO-Statuten und des SRO-Reglements einhalten;
- c) sie hat sicherzustellen, dass die von ihr mit der Überwachung und der Prüfung der Einhaltung der Regelwerke (GwG und darauf gestützten Ausführungsbestimmungen sowie die SRO-Regelwerke) beauftragten Personen¹, die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit aufweisen und von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der kontrollierten Finanzintermediäre unabhängig sind.

Art. 4 SRO-Statuten und SRO-Reglement

- ¹ Die vorliegenden SRO-Statuten legen gemäss Art. 25 GwG Folgendes im Grundsatz fest:

¹ Der Einfachheit halber wird überall die männliche Person verwendet. Die weiblichen Personen sind selbstverständlich mitverstanden.

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG;
 - c) angemessene Sanktionen im Falle von Verletzungen des GwG inkl. der Ausführungsbestimmungen und der Regelwerke der SRO.
- ² Darüberhinaus regeln diese SRO-Statuten die Grundsätze der Organisation und der Aufgaben der einzelnen Funktionseinheiten der SRO. Die Einzelheiten werden in den von der SRO-Kommission erlassenen Regelwerken (Art. 11 Abs. 2 lit. c dieser Statuten) geregelt.

Art. 5 Liste der Finanzintermediäre

- ¹ Die SRO-TREUHAND|SUISSE führt folgende Listen:
- a) angeschlossene Finanzintermediäre;
 - b) abgelehnte Finanzintermediäre;
 - c) ausgeschlossene Finanzintermediäre;
 - d) ausgetretene Finanzintermediäre.
- ² Die Listen gemäss Abs. 1 sowie deren Änderungen werden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss deren Vorgaben vierteljährlich übermittelt. Vorbehalten bleiben die Fälle von Art. 6 Abs. 1 der SRO-Statuten.
- ³ Die Liste der SRO-Mitglieder kann mit Name und Adresse der Firma veröffentlicht werden.

Art. 6 SRO-Informations- und Anzeigepflicht

- ¹ Die SRO-TREUHAND|SUISSE meldet der FINMA, zusätzlich zu den vierteljährlich übermittelten Listen gemäss Art. 5 der SRO-Statuten, unverzüglich:
- a) den Ausschluss von Mitgliedern samt Begründung nach ergangenem rechtskräftigen Entscheid oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid, falls der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht gewährt wurde;
 - b) die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss von Mitgliedern enden können;
 - c) den Rückzug eines Anschlussgesuches unter Angabe des Grundes sowie gegebenenfalls den Verdacht auf Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b GwV;
 - d) die Verweigerung des Anschlusses, gegebenenfalls samt Begründung und Verdacht auf Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b GwV;
 - e) die Kündigung eines Mitgliedes, sofern die SRO weiss oder einen begründeten Verdacht hat, dass das ausgetretene Mitglied weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig ist.
- ² Sie erstattet zudem der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes und übermittelt ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.
- ³ Sie hält die durchgeführten Prüfungen und Sanktionsverfahren zuhanden der FINMA in geeigneter Weise dokumentarisch fest.
- ⁴ Schöpft die SRO-TREUHAND|SUISSE begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB vorliegt oder, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 305^{bis} und Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB), der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB), so zeigt sie dies der Meldestelle MROS unverzüglich an (Art. 9 GwG), soweit nicht bereits durch einen ihr angeschlossenen Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist.

Art. 7 Entzug der Anerkennung als SRO

- ¹ Erfüllt die SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so kann ihr die FINMA die Anerkennung entziehen.

- ² Wird der SRO-TREUHAND|SUISSE die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt und müssen eine Bewilligung nach Art. 14 GwG für ihre Tätigkeit einholen, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen SRO anschliessen.
- ³ Der Entzug der Anerkennung begründet keine Schadenersatzforderungen der Finanzintermediäre gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.

3. Organisation der SRO

Art. 8 Funktionseinheiten

- ¹ Die Funktionen der SRO-TREUHAND|SUISSE werden ausgeübt durch:
 - a) die SRO-Kommission;
 - b) die SRO-Direktion, unter der Leitung eines Direktors;
 - c) die SRO-Prüfstelle;
 - d) das Schiedsgericht.
- ² Mit Ausnahme der SRO-Kommission werden alle Funktionseinheiten durch die SRO-Kommission gewählt.

Art. 9 SRO-Kommission: Wahl und Organisation

- ¹ Sie besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen sowie dem Direktor der SRO (Art. 12) mit beratender Stimme. Nach Möglichkeit wird eine angemessene Vertretung der Amtssprachen berücksichtigt.
- ² Die Mitglieder der SRO-Kommission bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie weisen die notwendigen Fachkenntnisse auf und verfügen über einen guten Ruf.
- ³ Der Präsident der SRO-Kommission wird durch den Zentralvorstand TREUHAND|SUISSE, die übrigen Mitglieder der SRO-Kommission durch die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident ist unabhängig und in keiner anderen Funktion für den Verband TREUHAND|SUISSE tätig. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dürfen ebenfalls keine Funktion für den Verband TREUHAND|SUISSE ausüben. Nicht als Mitglieder der Kommission wählbar sind auch die Mitglieder der Revisionsstelle und der Standeskommission des Verbandes TREUHAND|SUISSE, die von der SRO-Kommission akkreditierten Prüfer sowie die von der SRO-Kommission gewählten Mitglieder der Prüfstelle sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit als Mitglied der SRO-Kommission keine operative Tätigkeit für einen der Verbände ausüben, deren Mitglieder sich als Finanzintermediär bei der SRO-TREUHAND|SUISSE anschliessen können.
- ⁴ Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus der SRO-Kommission wählt die Geschäftsleitung von TREUHAND|SUISSE für die restliche Amtsdauer einen Ersatz, soweit das notwendige Quorum unterschritten wird (siehe Abs. 1 oben). Die Neuwahl des Präsidenten erfolgt durch den Zentralvorstand.
- ⁵ Mindestens die Hälfte der Mitglieder der SRO-Kommission dürfen während ihrer Kommissionszugehörigkeit keine Funktion bei einer ihrer Mitgliedgesellschaften einnehmen.

Art. 10 Sitzungen und Beschlussfassung der SRO-Kommission

- ¹ Die SRO-Kommission wird durch den Präsidenten oder durch den Direktor oder auf Verlangen eines Mitglieds einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal pro Jahr.
- ⁶ Die SRO-Kommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder mittels Telefonkonferenzen getroffen werden. Zirkularbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit.

4. Aufgaben der SRO-Funktionseinheiten

Art. 11 Aufgaben der SRO-Kommission

- ¹ Die SRO-Kommission ist für die Aufrechterhaltung der Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE durch die FINMA zuständig.
- ² Zu den Aufgaben der SRO-Kommission gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der weiteren Funktionseinheiten der SRO-TREUHAND|SUISSE, insbesondere des Direktors, des Leiters und der Mitglieder der Prüfstelle sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - b) die Formulierung der Aufgaben der verschiedenen Funktionseinheiten der SRO-TREUHAND|SUISSE sowie deren Koordination und Überwachung;
 - c) der Erlass der Regelwerke der SRO, namentlich SRO-Statuten, SRO-Reglement, Prüfkonzept, Sanktionsordnung sowie Schiedsordnung;
 - d) der Entscheid über die Aufnahme und die Verweigerung der Aufnahme von Finanzintermediären;
 - e) die Akkreditierung und die Aberkennung der Akkreditierung der Prüfer und Prüfgesellschaften;
 - f) die Anzeige gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS);
 - g) der Entscheid über den Ausstand gemäss Art. 32 dieser SRO-Statuten;
 - h) die Erstellung des SRO-Jahresberichts zuhanden der FINMA;
 - i) die Vorgaben über die laufende Schulung und Weiterbildung der Finanzintermediäre und Prüfer zuhanden der SRO-Direktion und der SRO-Prüfstelle sowie die Koordination von Schulung und Weiterbildung.
 - j) der Entscheid über Sanktionen gegen Finanzintermediäre, namentlich der Entscheid über den Ausschluss von Finanzintermediären. Diese Entscheide enthalten immer eine Begründung.

Art. 12 Aufgaben des Direktors und der SRO-Direktion

- ¹ Der Direktor der SRO wird von der SRO-Kommission ernannt. Er ist für die Organisation der Direktion und die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Direktor übt kein anderes Amt im Verband TREUHAND|SUISSE aus.
- ² Die SRO-Direktion ist für den Kontakt mit der FINMA verantwortlich.
- ³ Zu den Aufgaben der SRO-Direktion gehören namentlich:
 - a) die Verfolgung der Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei-Gesetzgebung;
 - b) die Ausarbeitung von organisatorischen und fachlichen SRO-Verlautbarungen an die Mitglieder, insbes. die Informationsschreiben und die notwendigen Formulare;
 - c) der Aufbau einer fachspezifischen Bibliothek;
 - d) die formelle Prüfung der Unterlagen für die Aufnahme von Finanzintermediären zu Handen der SRO-Kommission;
 - e) die Beantragung der notwendigen Massnahmen zuhanden der Prüfstelle oder der SRO-Kommission, sollten sich Unregelmässigkeiten bei den angeschlossenen Finanzintermediären ergeben;
 - f) die Sicherstellung der aktuellen Daten der angeschlossenen Finanzintermediäre;
 - g) die vierteljährliche Meldung der Mutationen und die unverzüglichen Meldungen gemäss Artikel 5 und 6 dieser Statuten;
 - f) die formelle Unterstützung der SRO-Prüfstelle (Kontrolle des fristgerechten Eingangs der Selbstdeklaration und der Prüfberichte);
 - g) die Aufbewahrung der Dokumente über durchgeführte Prüfungen und Sanktionsverfahren während 10 Jahren zuhanden der FINMA;

- h) die Weiterleitung der für die andauernde Anerkennung der SRO-TREUHAND|SUISSE erforderlichen Berichte, Listen und Bestätigungen an die FINMA sowie die damit verbundene Wahrnehmung der Funktionen als Kontaktstelle der SRO-TREUHAND|SUISSE gegenüber der FINMA gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten;
- i) die Information der angeschlossenen Finanzintermediäre über die Aufsichtspraxis der SRO-TREUHAND|SUISSE;
- j) Die Organisation und Durchführung der Schulung und Weiterbildung der Finanzintermediäre und Prüfer;
- k) zusammen mit dem Präsidenten, der Erlass von Entscheiden in einfachen Fällen;
- l) für die Dauer eines Sanktionsverfahrens kann der Direktor zusammen mit dem Präsidenten vorsorgliche Massnahmen veranlassen. Diese ergehen i.d.R. ohne Begründung. Sollen diese weitergezogen werden, muss eine Begründung verlangt werden. Vorsorgliche Massnahmen bleiben, sofern nichts anderes angeordnet wurde, bis zum Erlass des Endentscheides in Kraft. Das Verfahren richtet sich nach der eidg. Zivilprozessordnung (ZPO). Mit dem Endentscheid fallen die angeordneten Massnahmen entweder dahin oder sie fliessen in den Entscheid ein.

Art. 13 Aufgaben der SRO-Prüfstelle und Prüfung

- 1 Die SRO-Prüfstelle ist für die Durchführung der Prüfung und die Überwachung und Schulung der akkreditierten Prüfer und Prüfgesellschaften zuständig. Die Mitglieder der Prüfstelle werden von der SRO-Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Einzelheiten werden im Prüfkonzept geregelt.
- 2 Die jährliche Prüfung der Finanzintermediäre wird durch Prüfgesellschaften durchgeführt, welche von den Finanzintermediären aus der Liste der von der SRO-Kommission akkreditierten Prüfgesellschaften ausgewählt und mit der Prüfung beauftragt wurden. Die Zulassung (Akkreditierung) der Prüfer und Prüfgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben im RAG und in der RAV sowie im Prüfkonzept. Die Prüfer und Prüfgesellschaften unterliegen den gleichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO TREUHAND|SUISSE wie ihr SRO-Prüfkunde.
- 3 Die Anforderungen an die Prüfer und Prüfgesellschaften ergeben sich aus dem Prüfkonzept.
- 4 Als Grundlage für die ordentliche Prüfung reichen die angeschlossenen Finanzintermediäre jährlich die Selbstdeklaration (Erklärung des Finanzintermediärs) und den Prüfbericht einer Prüfgesellschaft ein. Die Prüfstelle prüft die Selbstdeklaration und die GwG-Prüfberichte daraufhin, ob diese gesetzes- und reglementskonform sind. Stellt die SRO-Prüfstelle Verstösse gegen das Gesetz oder die Reglemente fest oder hat sie einen begründeten Verdacht, dass Verstösse vorliegen könnten, trifft sie geeignete Massnahmen. Sie kann insbesondere Nachprüfungen veranlassen. Nachprüfungen werden entweder durch ein Mitglied der SRO-Prüfstelle selbst durchgeführt oder sie beauftragt hiefür aus der Liste der akkreditierten Prüfer eine andere als die ordentliche Prüfgesellschaft des Finanzintermediärs damit. Die Einzelheiten der Aufgaben und Kompetenzen der SRO-Prüfstelle und einer von ihr beauftragten Prüfgesellschaft werden im Prüfkonzept geregelt. Die Kosten einer Nachprüfung gehen zu Lasten des Finanzintermediärs.
- 5 Die SRO-Prüfstelle kann Finanzintermediären mit geringem GwG-Risiko und einer beschränkten Höchstzahl an GwG-Mandaten auf deren Antrag hin die zweijährige Prüfperiode bewilligen. Auch die Finanzintermediäre mit einer zweijährigen Prüfperiode bleiben verpflichtet, die Selbstdeklaration jährlich einzureichen.
- 6 Die Grundlagen der risikoorientierten Prüfung und die Bedingungen der verlängerten Prüfperiode werden im Grundsatz im Prüfkonzept und detailliert im Prüfhandbuch geregelt.
- 7 Muss die Prüfstelle und/oder die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung (Kontrolle der einzureichenden Unterlagen) zusätzlichen Aufwand betreiben, kann sie hiefür nach Rücksprache mit dem Direktor eine Gebühr verlangen.
- 8 Bestehen die Mängel in der Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO TREUHAND|SUISSE, so stellt die Prüfstelle dem Direktor zuhanden der SRO Kommission

einen Antrag auf Sanktionen. In einfachen Fällen kann der Direktor zusammen mit dem Präsidenten entscheiden.

Art. 14 Schiedsgericht

- ¹ Das Schiedsgericht der SRO-TREUHAND|SUISSE besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen, die fachkundig und unabhängig von den beaufsichtigten Finanzintermediären und den anderen Funktionseinheiten der SRO sein müssen. Die Einzelheiten der Konstitution werden in der Schiedsordnung geregelt. Die SRO ist dafür besorgt, dass die Amtsprachen angemessen vertreten sind.
- ² Gegen jeden Entscheid der SRO-Kommission kann eine Beschwerde an das Schiedsgericht erhoben werden. Bei Entscheiden des Präsidenten und des Direktors muss zuerst eine Begründung verlangt werden, sofern diese nicht bereits vorliegt. Alsdann ist auch gegen diesen Entscheid die Beschwerde an das Schiedsgericht gegeben.
- ³ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung und die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides nicht. Das Schiedsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung erteilen. Nötigenfalls kann es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anordnen (vgl. Art. 325 ZPO).
- ⁴ Das Schiedsgericht kann in der Sache selbst entscheiden oder den Entscheid zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz (SRO-Kommission oder Präsident/Direktor) zurückweisen.
- ⁵ Gegen Entscheide des Schiedsgerichts kann Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.
- ⁶ Die Einzelheiten des Verfahrens werden in den Artikeln 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und in der Schiedsordnung geregelt.

5. Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären

5.1. Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses

Art. 15 Status als Mitglied der TREUHAND|SUISSE oder branchennaher Organisationen

- ¹ Zur SRO-TREUHAND|SUISSE sind zugelassen:
 - a) als Finanzintermediäre tätige Mitglieder der TREUHAND|SUISSE;
 - b) als Finanzintermediär tätige Mitglieder von Expertsuisse;
 - c) Als Finanzintermediär tätige Mitglieder des veb.ch;
 - d) Als Finanzintermediär tätige Mitglieder des SVIT.
- ² Die SRO-TREUHAND|SUISSE kann jederzeit beschliessen, dass der Kreis der zum Anschluss zugelassenen Finanzintermediäre auf weitere fachnahe Marktteilnehmer erweitert wird.

Art. 16 Anforderungen

Die Anforderungen an die angeschlossenen Finanzintermediäre ergeben sich aus dem GwG, der GwV sowie der GwV-FINMA, den SRO-Statuten und dem SRO-Reglement.

Art. 17 Angemessene Organisationsform

Finanzintermediäre, welche um SRO-Anschluss nachsuchen, haben über eine innerbetriebliche Organisation zu verfügen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und für eine einwandfreie Abwicklung der dem GwG unterstellten Tätigkeiten bietet.

Art. 18 Formelle Anforderungen

Dem schriftlichen Beitrittsgesuch ist ein aktueller Handelsregisterauszug und ein aktuelles Organigramm beizulegen. Die für die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zuständigen GwG-Kontaktpersonen sind im Beitrittsgesuch zu nennen.

Art. 19 Anerkennung der SRO-Statuten und des Reglements

Finanzintermediäre, die um SRO-Anschluss ersuchen, haben die SRO-Statuten und das SRO-Reglement zu anerkennen. Damit anerkennen sie ausdrücklich und vorbehaltlos die SRO-Verfahrens-, Kontroll- und Sanktionsbestimmungen und die Schiedsgerichtsbarkeit sowie alle sich aus ihrem SRO-Anschluss ergebenden Pflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE.

Art. 20 Verfahren zur Erlangung des SRO-Anschlusses

- ¹ Das Gesuch zur Erlangung des SRO-Anschlusses ist schriftlich mit den verlangten Beilagen (gemäss Art. 18 der SRO-Statuten und den Vorgaben im Formular Aufnahmegesuch) der SRO-Direktion einzureichen.
- ² Die SRO-Direktion prüft, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen zur Erlangung des SRO-Anschlusses erfüllt und leitet das Gesuch an die SRO-Kommission weiter, wenn alle Voraussetzungen für den Anschluss gegeben sind.
- ³ Über den SRO-Anschluss entscheidet die SRO-Kommission.

5.2. Pflichten der SRO-Mitglieder während des Anschlusses

Art. 21 Laufende Pflichten während des SRO-Anschlusses

- ¹ Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihres SRO-Anschlusses während ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre dauernd zu erfüllen und einzuhalten.
- ² Zwecks Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG haben die Finanzintermediäre für jeden Kunden eine Dokumentation mit den GwG-relevanten Daten und Dokumenten (inklusive Kundenprofil) zu erstellen. Die SRO-Direktion legt den verbindlichen Mindestinhalt der von den Finanzintermediären zu erstellenden GwG-Dokumentationen fest.
- ³ Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihres SRO-Anschlusses geführt haben, umgehend der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Kommission zu melden. Das gilt auch bezüglich der Mitarbeiter der Finanzintermediäre, deren Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit gegeben sein muss.
- ⁴ Die Finanzintermediäre haben jährlich eine Selbstdeklaration einzureichen.
- ⁵ Die Finanzintermediäre haben aus der Liste der von der SRO akkreditierten Prüfer einen Prüfer zu wählen, der einen Prüfbericht erstellt, in welchem er bestätigt, dass der Finanzintermediär die Voraussetzungen des Anschlusses und die Vorgaben des GwG und der SRO-Regelwerke erfüllt.
- ⁶ Der Prüfbericht wird dem geprüften Finanzintermediär und der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Prüfstelle zugestellt. Der Prüfbericht ist ebenfalls jährlich einzureichen, es sei denn, es sei die verlängerte zweijährige Prüfperiode bewilligt worden (siehe Art. 13 Abs. 4 der Statuten).

Art. 22 Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der SRO

- ¹ Angeschlossene Finanzintermediäre haben die SRO-Kommission über erfolgte Meldungen an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) gemäss Art. 9 GwG sowie über die Feststellung einer möglichen Verletzung der eigenen Sorgfaltspflichten unverzüglich zu informieren.
- ² Angeschlossene Finanzintermediäre haben die SRO-Direktion unverzüglich über rechtskräftige Verurteilungen ihrer Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder oder Mitarbeiter, die GwG-Geschäftsbeziehungen führen, zu informieren. Laufende Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Finanzintermediärs bzw. seiner Organe und Mitarbeiter stehen, sind bei Bekanntwerden, in jedem Fall spätestens aber mit der Selbstdeklaration der SRO-Direktion schriftlich anzuzeigen.

- ³ Die SRO-Kommission entscheidet über die weiteren erforderlichen Unterlagen und Nachweise, die seitens aller angeschlossenen Finanzintermediäre in Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE einzureichen sind.
- ⁴ Die Verletzung der Meldepflichten gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE zieht eine von der SRO-Kommission ausgesprochene Sanktion nach sich, die je nach Schweregrad zum Ausschluss aus der SRO führen kann. Sämtliche Kosten des Verfahrens, inklusive diejenigen für die Überprüfung durch die SRO-Prüfstelle, gehen zu Lasten des Finanzintermediärs.

Art. 23 Einhaltung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten gegenüber der SRO

- ¹ Die angeschlossenen Finanzintermediäre sind verpflichtet, der SRO-Kommission sowie der SRO-Prüfstelle und den von der SRO-Prüfstelle eingesetzten Prüfern alle zur konkreten Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und für die Beibehaltung des SRO-Anschlusses notwendigen Unterlagen vorzuweisen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- ² Die Verletzung von Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten gegenüber den zuständigen Fachstellen der SRO-TREUHAND|SUISSE zieht eine von der SRO-Kommission ausgesprochene Sanktion nach sich, die je nach Schweregrad zum Ausschluss aus der SRO führen kann. Sämtliche Kosten des Verfahrens, inklusive diejenigen für die Überprüfung durch die SRO-Prüfstelle, gehen zu Lasten des Finanzintermediärs.

Art. 24 Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SRO

- ¹ Die Zahlungsfrist für die den Finanzintermediären auferlegten SRO-Gebühren und weiteren Kosten gemäss SRO-Gebührentarif beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Die Einzelheiten werden im SRO Gebührentarif geregelt.
- ² Die Nichtbezahlung der SRO-Gebühren und weiterer Administrationsgebühren gegenüber der SRO-TREUHAND|SUISSE innert dreier Monate nach Rechnungsstellung und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung kann den Verlust des SRO-Anschlusses nach sich ziehen.
- ³ Gleiches gilt für die Nichtbezahlung der mit Entscheiden der SRO Funktionseinheiten (SRO-Kommission, Direktion, Prüfstelle oder Schiedsgericht) dem Finanzintermediär auferlegten Bussen, Gebühren oder Entschädigungen.
- ⁴ Die Forderungen der SRO-TREUHAND|SUISSE gehen mit dem Ausschluss aus der SRO nicht unter.

5.3. Verlust des SRO-Anschlusses

Art. 25 Verlust des SRO-Anschlusses durch Ausschluss

- ¹ Der SRO-Ausschluss von Finanzintermediären erfolgt durch die SRO-Kommission:
 - a) als Folge der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung und zur Aufrechterhaltung des SRO-Anschlusses (Art. 15 ff. SRO-Statuten);
 - b) als Folge der Verletzung der Meldepflichten (Art. 22 SRO-Statuten) sowie der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten gegenüber den Funktionseinheiten der SRO (Art. 23 SRO-Statuten) sowie der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen (Art. 24 SRO-Statuten);
 - c) als Folge der Verletzung der Bestimmungen des GwG samt Ausführungserlasse sowie der SRO-Regelwerke.
- ² Hängige Sanktionsverfahren müssen auch im Falle eines Ausschlusses zu Ende geführt werden.
- ³ Der Verlust des SRO-Anschlusses wird den jeweiligen Sektionen von TREUHAND|SUISSE sowie der Standeskommission von TREUHAND|SUISSE mitgeteilt, damit diese gegebenenfalls Sanktionen aussprechen können. Diese haben insbesondere darüber zu befinden, ob der Ausschluss aus der SRO auch zum Ausschluss aus dem Verband TREUHAND|SUISSE führt.

- 4 Der Ausschluss aus der SRO wird auch den anderen Verbänden, denen der Finanzintermediär angehört, Expert Suisse, veb.ch oder SVIT mitgeteilt. Expert Suisse, veb.ch und SVIT können für ihre Mitglieder autonom bestimmen, welche Konsequenzen der Ausschluss aus der SRO nach sich zieht, namentlich, ob die jeweilige Mitgliedschaft automatisch oder nach Abschluss eines entsprechenden Verfahrens endet.
- 5 Die SRO weist den ausgeschlossenen Finanzintermediär darauf hin, dass er sich innert zweier Monate einer anderen SRO anschliessen oder der FINMA unterstellen oder aber die Tätigkeit als Finanzintermediär einstellen muss. Er ermächtigt die SRO ausdrücklich, der FINMA oder einer neuen SRO sämtliche relevante Informationen weiterzuleiten.

Art. 26 Kündigung des SRO-Anschlusses

- 1 Die Kündigung des SRO-Anschlusses durch den Finanzintermediär erfolgt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die SRO-Direktion. Der Finanzintermediär hat für das abgelaufene Jahr einen Prüfbericht eines Prüfers einzureichen.
- 2 Der kündigende Finanzintermediär hat die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Ablauf der Kündigungsfrist entweder einzustellen oder aber innert zweier Monate um Anschluss bei einer anderen SRO oder um Direktunterstellung unter die FINMA nachzusuchen. Er ermächtigt die SRO ausdrücklich, der FINMA oder einer neuen SRO sämtliche relevante Informationen weiterzuleiten.

Art. 27 Mutationsmeldungen

Die SRO-Direktion hat zuhanden der FINMA vierteljährlich die Liste derjenigen Finanzintermediäre zu erstellen, die aus der SRO-TREUHAND|SUISSE ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind (vgl. Art. 5 SRO-Statuten).

6. Sanktionen und Sanktionsverfahren

Art. 28 Verfahren bei der Feststellung von Mängeln

- 1 Stellt der Direktor geringfügige formelle Mängel bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO TREUHAND|SUISSE fest, so kann er veranlassen, dass diese Mängel unverzüglich behoben werden, unter der Androhung, dass bei Nichtbefolgung ein Sanktionsverfahren eröffnet wird. Hiefür kann eine Gebühr verlangt werden.
- 2 Werden Verletzungen der Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörenden Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO TREUHAND|SUISSE in leichten Fällen festgestellt, so kann der Direktor zusammen mit dem Präsidenten die entsprechenden Sanktionen anordnen. In allen übrigen Fällen beantragt der Direktor einen Entscheid durch die SRO Kommission. Diese spricht eine der Schwere der Verletzung und des Verschuldens angemessene Sanktion gemäss Sanktionsordnung aus. Der Entscheid der SRO-Kommission enthält eine Begründung.
- 3 Stellt die SRO-Prüfstelle Verletzungen von Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörenden Ausführungserlassen oder den Regelwerken der SRO-TREUHAND|SUISSE fest, so geht sie gemäss Art. 13 Abs. 4 oder 7 der vorliegenden Statuten vor. Sie ordnet die entsprechenden Nachprüfungen an oder stellt zuhanden der SRO-Kommission einen Antrag auf Sanktionen.
- 4 Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG, den dazugehörigen Ausführungserlassen oder der Regelwerke der SRO-TREUHAND|SUISSE können alle Personen, die eine solche Feststellung machen, dem Direktor zu handen der SRO-Kommission einen Antrag auf Sanktionen stellen.
- 5 In leichten Fällen kann der Direktor zusammen mit dem Präsidenten eine Sanktion gemäss Sanktionsordnung aussprechen; ausgenommen ist der Ausschlusses aus der SRO, welcher nur von der SRO-Kommission verhängt werden kann. Die Entscheide betreffend Verletzungen in leichten Fällen ergehen in der Regel ohne Begründung. Wird der Entscheid weitergezogen, muss zuerst eine Begründung verlangt werden.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden im Verfahrens- und Schiedsreglement geregelt.

Art. 29 Sanktionen

- ¹ Die SRO-Kommission entscheidet bei Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG samt Ausführungserlassen und bei Verletzung der Regelwerke der SRO. Sie spricht je nach Art und Schwere des Verstosses Sanktionen gemäss Abs. 2 nachfolgend aus. Die Einzelheiten werden in der Sanktionsordnung geregelt. Dabei trägt die SRO-Kommission dem Umstand Rechnung, ob primär ein Verstoss gegen die SRO-Regelwerke oder ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflichten des GwG samt Ausführungserlassen und SRO-Reglement vorliegt.
- ² Die SRO-Kommission kann folgende Sanktionen gemäss Sanktionsordnung aussprechen:
 - a) Anordnung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes,
 - b) Verweis;
 - c) Busse, je nach Schwere des Verstosses, des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: CHF 300 bis CHF 100'000;
 - d) Ausschluss aus der SRO.
- ³ Die Verhängung einer Busse kann mit jeder anderen Sanktion verbunden werden. Muss die SRO-Kommission anstelle des Finanzintermediärs eine Meldung an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) einreichen, so hat dies in jedem Fall eine Busse und den Ausschluss aus der SRO zur Folge.
- ⁴ Die SRO-Kommission erhebt für ihre Kosten im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren eine angemessene, kostendeckende Gebühr, die vom Finanzintermediär zu bezahlen ist.

Art. 30 Rechtsmittelverfahren vor Schiedsgericht

- ¹ Gegen Entscheide der SRO-Kommission oder des Präsidenten und Direktors kann der betroffene Finanzintermediär Beschwerde an das Schiedsgericht erheben. Im Falle eines Entscheides des Präsidenten und des Direktors ist vorab die Begründung zu verlangen.
- ² Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der eidg. Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO) und der Schiedsordnung.
- ³ Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren und kann verfahrensleitende Anordnungen treffen. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Parteien getragen. In jedem Fall hat die beschwerdeführende Partei eine Kautionsleistung zu leisten, wenn sie eine Überprüfung des Entscheides durch das Schiedsgericht verlangt.
- ⁴ Gegen Entscheide des Schiedsgerichts steht die Beschwerde an das Bundesgericht in Schiedssachen (Art. 389 ff. ZPO) offen.

7. Ausstandsregeln

Art. 31 Ausstandsgründe

Sämtliche Funktionsträger gemäss Art. 8 dieser Statuten dürfen ihr Amt nicht ausüben oder an einem Entscheid nicht mitwirken, wenn sie:

- a) Partei sind oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse haben,
- b) mit den Parteien verheiratet, verlobt oder in eheähnlicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt sind,
- c) Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei sind,
- d) aus einem anderen Grund als befangen erscheinen.

Art. 32 Geltendmachung und Entscheid

- ¹ Die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes ist ohne Verzug mit begründetem Ausstandsbegehren bei der SRO-Direktion zuhanden der SRO-Kommission einzureichen.

- ² Ist strittig, ob ein Ausstandgrund besteht, entscheidet darüber die SRO-Kommission endgültig. Das gilt auch für den Ausstand von Mitgliedern der SRO-Kommission.

8. Finanzielles

Art. 33 SRO-Gebührentarif

- ¹ Die SRO-Kommission erlässt eine eigene Gebührenordnung. Sie erhebt eine Grund- und Anschlussgebühr von den angeschlossenen Finanzintermediären.
- ² Die Finanzintermediäre tragen die Kosten für sämtliche Handlungen der SRO-Funktionseinheiten, insbesondere diejenigen der SRO-Prüfmandate, sowie der Sanktionsentscheide der SRO-Kommission und des Schiedsgerichts nach dem Verursacherprinzip.

9. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Diese SRO-Statuten sind von der SRO-Kommission am 21. Februar 2017 genehmigt worden und ersetzen damit die SRO-Statuten vom 17. Oktober 2013. Die SRO-Statuten treten mit Genehmigung vom 20. Juli 2017 durch die FINMA rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die SRO-Kommission

Sabine Kilgus
Präsidentin der SRO-Kommission

Paolo Losinger
Direktor der SRO

Bern, 29. September 2017
genehmigt von der FINMA per Verfügung vom 20. Juli 2017